

Magdeburg, den 10.03.2016  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

**TOP 1** **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Die Tagesordnung wird festgestellt.*

**Begründung:**

Magdeburg, den 10.03.2016  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 2** Genehmigung der Niederschrift über die 168. Sitzung am 15.2.2016 in der Landesgeschäftsstelle

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Die Niederschrift über die 168. Präsidiumssitzung am 15.2.2016 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.*

**Begründung:**

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderung- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 09.03.2016 versandten Niederschrift eingegangen.

Magdeburg, den 08.03.2016  
10-01-01 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker,  
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 3** **Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn  
der 7. Wahlperiode**  
*(zugleich TOP 2 der Klausurtagung am 04.04.2016)*

---

**Anlagen** Entwurf der Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu  
Beginn der 7. Wahlperiode

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode unter der Überschrift „Städte und Gemeinden stärken, Bürger motivieren, das Land für die Zukunft rüsten!“ werden in der dem Vorbericht beigegeführten Fassung (unter Berücksichtigung der in den Beratungen erfolgten Änderungen und Ergänzungen) beschlossen.***

**Begründung:**

Die Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode sollen in kurzer, prägnanter Form die wesentlichen Anliegen der gemeindlichen Ebene an die Landespolitik formulieren.

Grundlage sind die in der 50. Kreisvorstandskonferenz am 22.6.2015 unter der Überschrift „Eine sichere Zukunft der Städte und Gemeinden sichert die Zukunft des Landes Sachsen-Anhalt“ beschlossenen Wahlprüfsteine unter Berücksichtigung der hierzu in der 51. Kreisvorstandskonferenz am 02.11.2015 abgegebenen Stellungnahmen der im Landtag vertretenen Parteien.

Es ist vorgesehen, die neue Landesregierung und die zukünftigen Koalitionsfraktionen im Landtag einzuladen, in der 51. Kreisvorstandskonferenz am 20.06.2016 in Wernigerode Position zu den Erwartungen zu beziehen.

Der von der Landesgeschäftsstelle erarbeitete Entwurf umfasst folgende Punkte:

1. Das Rathaus als Portal für Bürger und Wirtschaft
2. Aufgabenkritik, Deregulierung und Gesetzesfolgenabschätzung
3. Förderung des kommunalen Ehrenamtes
4. E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt
5. Kommunaler Finanzausgleich
6. Konnexität
7. Grundsteuerreform
8. Gewässerunterhaltung
9. Städtebau/ Dorferneuerung
10. Verkehr
11. Kinderbetreuung
12. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)
13. Schulentwicklungsplanung
14. Inklusion
15. Kultur
16. Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen
17. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Feuerwehren

Magdeburg, den 14.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff  
**TOP 4** **Initiative „Kommunal финанzen 2022“**

---

**Anlagen**

- Presseberichterstattung vom 05.02.2016 und 29.02.2016
- Pressemitteilung der AG „Kommunal финанzen 2022“
- Resolution der Gemeinde Biederitz

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Anfang Februar 2016 hat zum ersten Mal ein Treffen einer neuen Aktionsgruppe „Kommunal финанzen 2022“ stattgefunden. In ihr sind Städte und Gemeinden vereint, die mit Blick auf die Landtagswahl und die neue Landesregierung den Dialog zum Landtag suchen. Die Aktionsgruppe will die Aufmerksamkeit der Landespolitik auf die Kommunal финанzen und deren schlechte Situation lenken. Dabei werden die Positionen des SGSA voll unterstützt. Die wichtigen Fragen zur zukünftigen Ausgestaltung der Kommunal финанzen sollen im Rahmen der Aktionsgruppe und im Dialog mit der neuer Landesregierung diskutiert werden.

Mit der als Anlage beigefügten gemeinsamen Pressemitteilung vom 11.02.2016 wird zudem festgehalten, dass man mit Blick auf die anstehenden Gespräche zur Reform des FAG 2017 einem abrupten Wechsel in der Systematik eher skeptisch sieht. Nicht das FAG insgesamt, sondern einzelne Mechanismen werden als Problem beschrieben. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des SGSA.

Mit der Pressemitteilung war zudem die Einladung für das 2. Treffen der gemeindeoffenen Aktionsgruppe am 26.02.2016 verbunden, zu der die zum damaligen Zeitpunkt im Landtag vertretenden Fraktionen eingeladen wurden. Ein weiteres Treffen wird voraussichtlich am 01.04.2016 in der Stadt Schönebeck stattfinden.

Eine Gemeinde, die in der Aktionsgruppe mitgewirkt hat, ist die Gemeinde Biederitz. Die Gemeinderat Biederitz hat eine Resolution zur Finanzausstattungen gemäß FAG-LSA abgegeben. Die in der Resolution vorgenommene Situationsbeschreibung zur Entwicklung der Kommunal финанzen deckt sich auch ausdrücklich mit unserer Wahrnehmung in den vergangenen Jahren. Zudem macht sich auch die Gemeinde Biederitz ausdrücklich die bisherigen Forderungen des SGSA zu Eigen und will in Solidarität mit den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt alle Möglichkeiten ausloten.

Magdeburg, den 08.03.2016  
10-50-24 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 5** **Referentenentwurf des Ministeriums für Inneres und Sport für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt**

---

**Anlagen**

- Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt
- E-Government-Gesetz des Bundes
- vorläufige Stellungnahme zum Referentenentwurf (wird nachgereicht)

---

**Bisherige Beratung:** 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOP 10.5)

---

**Beschlussvorschlag:**

1. *Die flächendeckende, ebenenübergreifende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und die erfolgreiche Umsetzung von Vorhaben im E-Government bedürfen rechtlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere einheitliche und verbindliche Standards für die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren (Gemeinden und Gemeindeverbände) Landesverwaltung.*
2. *Der vom Ministerium für Inneres und Sport vorgelegte Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 15.2.2016 wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Die zur Umsetzung eines entsprechenden Gesetzes erforderlichen Finanzmittel sind vom Landesgesetzgeber bereitzustellen.*
3. *Die gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport zu dem Referentenentwurf abgegebene vorläufige Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird zustimmend zur Kenntnis genommen.*

**Begründung:**

**I. Ausgangslage**

1. Zur Förderung der elektronischen Verwaltung hat der Bundesgesetzgeber ein E-Government-Gesetz (EGovG) beschlossen, dass in seinen wesentlichen Teilen am 1.8.2013 in Kraft getreten ist (siehe Anlage). Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse, die elektronische Kommunikation mit der und innerhalb der Verwaltung zu erleichtern.

Das EGovG gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände nur, wenn sie Bundesrecht ausführen. Ein vergleichbares Landesgesetz, wie es inzwischen in mehreren Bundesländern vorliegt, gibt es in Sachsen-Anhalt bislang nicht.

2. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung am 16.7.2014 die (aktualisierte) Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie E-Government unterzeichnet. Wesentliche Ziele sind die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen in den genannten Bereichen, eine Harmonisierung der IKT/E-Government-Infrastruktur, die Umsetzung der vom IT-Planungsrat empfohlenen Standards sowie der Ausbau der Informationssicherheit.
3. Das EGovG enthält - bezogen auf die Ausführung von Landesrecht - wesentliche Regelungslücken, die - auch nach Auffassung der kommunalen Praxis - durch ein Landesgesetz zu schließen sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Abschlussbericht der vom Landtag in der 6. Wahlperiode eingesetzten Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung“ (siehe KNSA-Beitrag Nr. 411/2015).

## **II. Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz - EGovG LSA)**

1. Das Ministerium für Inneres und Sport legte am 9.11.2015 einen ersten Referentenentwurf für ein EGovG LSA (Stand: 15.7.2015) vor, den die Landesgeschäftsstelle zunächst an einige kommunale Praktiker mit der Bitte um eine erste Bewertung weitergeleitet hat. Das Präsidium wurde in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 hierüber informiert.

Der Referentenentwurf wollte die bestehenden „Regelungslücken“ mit Blick auf das Bundesgesetz in erster Linie für die Behörden und Einrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung) schließen. Für die Kommunen sollte das Gesetz nur gelten, soweit es dies ausdrücklich bestimmt.

Dieser Ansatz spiegelt - auch nach Rückmeldung der einbezogenen kommunalen Praktiker - die Bedürfnisse der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden allerdings nicht wieder. Einheitliche und verbindliche Standards in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung sind beim Einsatz der Informationstechnologie mit Blick auf die beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen, die Interoperabilität und den Gleichklang bei der Fortentwicklung der elektronischen Verwaltung in Deutschland vielmehr sinnvoll und geboten.

Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt hat die Landesgeschäftsstelle in einem gemeinsamen Gespräch am 18.12.2015 mit dem Ministerium für Inneres und Sport dafür plädiert, in den Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich auch die mittelbare Landesverwaltung (Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise) aufzunehmen.

2. Diesen Ansatz hat das Innenministerium aufgegriffen und am 15.2.2016 einen überarbeiteten Referentenentwurf vorgelegt (siehe Anlage) und um Stellungnahme bis 24.3.2016 gebeten. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme verabredet, die unter Federführung der Landesgeschäftsstelle erarbeitet wird.

Der Gesetzentwurf wurde den Verbandsmitgliedern mit E-Mail-Rundschreiben vom 16.2.2016 zugeleitet mit der Bitte, Anregungen, Hinweise oder Bedenken mitzuteilen. Der Rücklauf ist noch nicht abgeschlossen. Die vorläufige gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt wird deshalb nachgereicht.

3. Auf folgende Regelungen des Referentenentwurfes ist hinzuweisen:

Nach § 1 (*Geltungsbereich*) soll der Referentenentwurf das E-Government-Gesetz des Bundes ergänzen, in dem er für den Landesbereich bestehende Regelungslücken schließt. Die Kommunen sind als Teil der mittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich vom Geltungsbereich des Entwurfes erfasst (§ 1 Abs. 2). Darüber hinaus soll durch ein besonderes Verfahren die Möglichkeit eröffnet werden, weitere, landesspezifische Standards zu setzen (§§ 13, 14 des Entwurfes).

Nach § 2 (*Anwendung des E-Government-Gesetzes*) sollen die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG), die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten, künftig auch für die Ausführung von Landesrecht gelten. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- Elektronischer Zugang zur Verwaltung (§ 2 Abs. 1 EGovG)
- Informationen zu Behörden und über Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 3 Abs. 1 und 2 EGovG)
- Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten (§ 4 EGovG)
- Nachweise (§ 5 EGovG)
- Anforderungen an das Bereitstellen von Daten (§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG)
- elektronische Formulare (§ 13 EGovG)
- Georeferenzierung (§ 14 EGovG)
- Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter (§ 15 EGovG).

Weitere Bestimmungen des Bundesrechtes, die sich bislang nur an Bundesbehörden richten, sollen künftig auch für die Verwaltungsträger des Landes (einschließlich der Kommunen) entsprechend gelten:

- Übertragen und Vernichten des Papieroriginals (§ 7 EGovG)
- Akteneinsicht (§ 8 EGovG)
- Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand (§ 9 EGovG)
- Barrierefreiheit (§ 16 EGovG).

Demgegenüber soll die im Bundesrecht normierte Pflicht zur elektronischen Aktenführung (§ 6 Satz 3 des Entwurfes) ausschließlich für die unmittelbare Landesverwaltung gelten. Soweit Kommunen die elektronische Aktenführung freiwillig einführen, sollen sie die diesbezüglichen Regelungen aus dem Referentenentwurf beachten. Damit soll

zugleich eine einheitliche, verwaltungsträgerübergreifende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung gewährleistet werden.

Mit § 3 (*Verschlüsselungsverfahren*) will der Referentenentwurf die Verschlüsselungspflicht auch im kommunalen Bereich einführen.

§ 9 (*Elektronische Beteiligungsverfahren*) soll ebenfalls für die Kommunen verbindlich sein. Die Regelung korrespondiert mit der Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA. Aus Sicht der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist eine Doppelregelung allerdings entbehrlich.

§ 12 (*Verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik*) greift Regelungen der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen E-Government-Rahmenvereinbarung auf unter dem Grundsatz der kooperativen elektronischen Kommunikation. Ziel ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die verwaltungsebenenübergreifende Zusammenarbeit.

Gemäß § 13 (*Einheitliche Standards*) sollen sich Land und Kommunen auf einheitliche Standards verständigen. Danach kann das für Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium Standards durch Verordnung festlegen, die sich mit Blick auf die Kommunen aber nur auf den Bereich des übertragenen Wirkungskreises beziehen kann und eine Regelung zur Kostentragung enthalten muss. Vorgeschaltet soll nach dem Grundsatz der kooperativen Kommunikation (§ 14) ein Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände stattfinden.

Durch § 15 (*Gemeinsame Kommunikationsstruktur*) soll die gesetzliche Grundlage für eine gemeinsame Nutzung einer technischen Kommunikationsinfrastruktur durch das Land und die Kommunen geschaffen werden. Die Regelung korrespondiert mit § 3 OrgG LSA, wonach die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes fortgesetzt werden soll. Konkret ist damit das Informationstechnische Netz des Landes Sachsen-Anhalt (ITN LSA) angesprochen.

Schließlich sieht § 16 (*Experimentierklausel*) die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen der beteiligten Ministerien für höchstens drei Jahre Ausnahmen von Zuständigkeits- und Formvorschriften aus dem Bereich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts zu erlassen.

### **III. Bewertung**

Der Referentenentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgesehenen Regelungen schaffen den erforderlichen Rahmen für eine flächendeckende, ebenenübergreifende Digitalisierung der Landes- und Kommunalverwaltung und setzen damit auch einen wesentlichen Baustein für die erfolgreiche Umsetzung von E-Government-Vorhaben.

Entbehrlich sind jedoch die Regelungen über elektronische Beteiligungsverfahren (§ 9), die mit Blick auf die Bestimmungen in § 28 Abs. 3 KVG LSA als Doppelregelung anzusehen sind. Auf Kritik stößt auch die unverbindliche Formulierung in § 15 (gemeinsame Kommunikation). Der Zugang und die Nutzung des informationstechnischen Netzes des Landes sind den Kommunen bereits konkreter in der bereits oben genannten E-Government-Rahmenvereinbarung vom 16.7.2014 und durch § 3 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27.10.2015 zugesagt.

Abzuwarten bleibt, ob mit dem Verfahren zur Verständigung auf landesspezifische, einheitliche Standards - dass einer entsprechenden Regelung im E-Government-Gesetz des Landes Schleswig Holstein nachgebildet ist - die kommunalen Interessen tatsächlich gewahrt werden. Vorgesehen ist, dass durch Verordnung Standards bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenden Wirkungskreis festgelegt werden können und zugleich eine Regelung über die Kostentragung erfolgen muss. Vorgeschaltet werden soll jeweils ein Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, sodass eine Verordnung nur erlassen werden könnte, wenn in diesem Verfahren keine Einigung über einheitliche Standards erzielt werden kann.

Abzusehen ist, dass die Umsetzung eines vom Landesgesetzgeber beschlossenen E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt zu Mehraufwendungen bei den Kommunen führen wird. Die Mehraufwendungen sind in ihrer Höhe noch konkret zu ermitteln. Grob geschätzt dürften der Ausbau der elektronischen Verwaltungsarbeit, die (nur für den Landesbereich vorgesehene) Einführung der E-Akte und der elektronischen Vorgangsbearbeitung sowie die ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen finanzielle Mittel in zweistelliger Millionenhöhe erfordern. Die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Finanzmittel sind gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung vom 7.11.2007 auszugleichen. Dabei wäre wohl auch zu berücksichtigen, in welchen Umfang die durch Rechtsvorschrift vorgegebenen Standards, Fachverfahren oder Basis-komponenten nicht nur für die Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenden Wirkungskreis, sondern auch für die Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Kommunen eingesetzt werden könnten.

#### **IV. Weiteres Verfahren**

Vorbehaltlich des nach der Landtagswahl anstehenden Abschlusses einer Koalitionsvereinbarung und der Bildung der Landesregierung wird erwartet, dass der Entwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt der neuen Landesregierung bis Ende des zweiten Quartals 2016 vorgelegt und nach Beschlussfassung in den Landtag eingebracht wird. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wird dann noch einmal formal beteiligt (§ 160 KVG LSA).

Wegen seiner Bedeutung wurde die Forderung nach einem Landes-E-Government-Gesetz auch in den Entwurf der Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode aufgenommen.

Magdeburg, den 14.03.2016

|                              |                                                                                                                       |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Präsidiumssitzung Nr.</b> | 169                                                                                                                   |
| <b>Datum:</b>                | 05.04.2016                                                                                                            |
| <b>Ort:</b>                  | Kloster Huysburg                                                                                                      |
| <b>Bearbeiter:</b>           | Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker                                                                               |
| <b>TOP 6</b>                 | <b>Bericht über die Arbeit mit den Bundesverbänden<br/>Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund</b> |
| <hr/>                        |                                                                                                                       |
| <b>Anlagen</b>               | ./.                                                                                                                   |
| <hr/>                        |                                                                                                                       |
| <b>Bisherige Beratung:</b>   | ./.                                                                                                                   |
| <hr/>                        |                                                                                                                       |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>   | <b>Kenntnisnahme, Erfahrungsaustausch</b>                                                                             |

#### **Begründung:**

In der Vergangenheit haben wir als Mitgliedsverband des Deutschen Städtetages (DST) und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) wenig über die Arbeit in den Gremien der beiden Verbände berichtet. Ursächlich dafür war u.a. die Tatsache, dass wir zwar eine große Anzahl von Gremien beider Verbände mit Vertretern aus Sachsen-Anhalt besetzen, jedoch von den entsandten Vertretern keine Rückmeldung über die in den Gremien geleistete Arbeit bekommen haben. In den letzten Monaten ist uns nur aufgefallen, dass die Zusammenarbeit der beiden Verbände auf der Bundesebene sich augenscheinlich – nach Jahren der guten Kooperation – offensichtlich wieder verschlechtert hat.

Vor allem mit Blick auf die Kosten, die die Flüchtlingskrise ausgelöst hat, ist das ein schlechtes Omen für die Durchsetzung kommunaler Ziele gegenüber der Bundespolitik. Schon in den Gruppenvorbesprechungen der Hauptausschuss-Sitzung des DST am 23./24.02.2016 in Schwerin gab es einen Dissens hinsichtlich der Frage, ob der DST volle Kostenerstattung für die Flüchtlingskosten von der Bundesregierung verlangen sollte. Die besondere Situation der Länder mit aufgabenbezogenem Finanzausgleich (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen) erscheint dabei nicht vollständig im Blick zu sein. Diese Länder können nur finanzieren, was im Bedarf des Finanzausgleichs erfasst ist.

Auch die Informationspolitik der beiden Verbände zu aktuellen Verabredungen mit der Bundesregierung ist auffallend different. Häufig erreichen uns Hintergrundinformationen über den Deutschen Städte- und Gemeindebund schon kurz nach den Treffen mit der Regierung, während wir nicht sicher sind, welche Informationen der DST seinen Mitgliedern hat zukommen lassen. Schon in der Vergangenheit gab es Defizite in diesem Bereich, weil der DST - eigenen

Bekundungen zu Folge - zunächst seine unmittelbaren Mitglieder informiert und erst mit zeitlicher Verzögerung die Mitgliedverbände unterrichtet hat. Das kann dazu führen, dass Doppelinformationen an die Städte versandt werden, weil wir nicht einschätzen können, welche Informationen bereits an die DST-Mitglieder versandt worden sind.

Beim Deutschen Städtetag steht in der Jahresmitte ein Wechsel des Hauptgeschäftsführers an. Der bisherige Hauptgeschäftsführer, **Herr Dr. Stephan Articus**, scheidet aus. Nachfolger wird sein bisherige ständiger Stellvertreter, **Herr Helmut Dedy**, vielen auch bekannt als Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DStGB. Das Finanzreferat mit der Funktion des ständigen Stellvertreters übernimmt zu diesem Zeitpunkt **Frau Verena Göppert**, die bisher Sozialdezernentin des Verbandes gewesen ist. Neuer Sozialdezernent ist dann **Herr Stefan Hahn**, der bisher Dezernent für Jugend, Soziales, Ordnung und Rettungswesen der Stadt Neuss ist. Herr Dr. Articus ist bereits seit Weihnachten im Krankenstand. Er wird am 24.05.2016 in Berlin verabschiedet, am gleichen Tag, an dem auch der Hauptausschuss des DStGB in Norderstedt bei Hamburg tagt.

In der Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat es auch eine Veränderung gegeben. Im Februar 2016 ist der Referent für Gesetzgebung, Verfassungsrecht, Zuwanderung und Interkommunale Zusammenarbeit, **Herr Ulrich Mohn**, im Alter von 57 Jahren nach längerer Erkrankung verstorben. Neue Referentin für diesen Aufgabenbereich ist jetzt **Frau Miriam Marnich**, die bisher für Kommunalwirtschaft, Energierecht, Beihilfen und öffentliche Dienstleitungen in Europa zuständig war. Diese Stelle wird ausgeschrieben und neu besetzt. In der politischen Führung des Verbandes hat der Norderstedter **Oberbürgermeister Hans-Joachim Grothe** die Funktion des Ersten Vizepräsidenten übernommen. **Bürgermeister Roland Schäfer**, Bergkamen, ist derzeit Präsident des DStGB.

Der DStGB plant eine Neuordnung seiner Publikationen. Die Ende 2014 neu ins Leben gerufene Zeitschrift „Kommunal“ der Zimper Media GmbH in Berlin soll weiter ausgebaut werden. Die Zeitschrift geht den Gemeinden in größerer Stückzahl zu. Uns interessiert, wie die Mitgliedschaft die Medien der Bundesverbände bewertet. Insoweit sind wir an einem Erfahrungs- und Informationsaustausch interessiert. Gleichzeitig müssen wir eine breitere Informationsbasis für diese Zeitung organisieren, um über interessante Projekte aus Sachsen-Anhalt berichten zu können.

Magdeburg, den 10.03.2016

|                              |                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Präsidiumssitzung Nr.</b> | 169                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Datum:</b>                | 05.04.2016                                                                                                                                                                                           |
| <b>Ort:</b>                  | Kloster Huysburg                                                                                                                                                                                     |
| <b>Bearbeiter:</b>           | Referentin Karin Becker                                                                                                                                                                              |
| <b>TOP 7</b>                 | <b>Sozialziele des Landes Sachsen-Anhalt;<br/>„NEUE WEGE – gemeinsame Ziele“ – Entwurf einer gemeinsamen Vereinbarung von Land, LIGA der freien Wohlfahrtspflege und kommunalen Spitzenverbänden</b> |
| <b>Anlagen</b>               | Vereinbarungsentwurf „NEUE WEGE - gemeinsame Ziele“<br>(Stand: 18.02.2016)                                                                                                                           |
| <b>Bisherige Beratung:</b>   | ./.                                                                                                                                                                                                  |

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium sieht gegenwärtig keine Möglichkeit, an der Erarbeitung von Sozialzielen, die auch Inhalte und Verfahren der kommunalen Sozialplanung beschreiben, mitzuwirken.***

**Begründung:**

Zu dem von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt vorgelegten Papier „Schräglage verhindern! Unser Land braucht Ziele“ fasste der Landtag bereits im Jahr 2011 einen Beschluss zur Erarbeitung von „Sozialzielen als Wegweiser einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Sozialpolitik“.

Die Thematik ist vermutlich auf Initiative der LIGA der freien Wohlfahrtspflege bei der Erstellung des Sozialberichts Sachsen-Anhalt 2010 bis 2013 vom Sozialministerium wieder aufgegriffen worden. Auf Einladung des Sozialministeriums wurde unter Beteiligung der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände im Februar 2015 eine Steuerungsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe insbesondere die Vorbereitung einer zentralen Auftaktveranstaltung unter dem Motto „NEUE WEGE - gemeinsame Ziele“ war.

Diese Veranstaltung fand am 17.12.2015 statt. An der Veranstaltung nahmen die meisten kreisfreien Städte und Landkreise teil. Die Resonanz auf die Veranstaltung war nah unserem Eindruck eher zurückhaltend.

Am 28.01.2016 fand auf Einladung des Sozialministeriums unter Beteiligung von Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände eine Auswertung der Auftaktveranstaltung statt. Im Nachgang legte das Ministerium den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung (Anlage) vor, deren Inhalt allerdings nach Auffassung beider Vertreter der kommunalen Spitzenverbände so nicht am 28.01.2016 besprochen worden war.

In dem Papier wird eine Verbindung zur kommunalen Sozialplanung hergestellt. Insbesondere sollen eine interkommunal zusammengesetzte AG „Sozialindikatoren“ und eine interkommunale „Plattform Sozialplanung“ mit Unterstützung des Vereins für Sozialplanung (VSOP) eingerichtet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben keine Möglichkeit gesehen, an Festlegungen zum Prozess der Erarbeitung von Sozialzielen, die auch Inhalte und Verfahren der kommunalen Sozialplanung beschreiben, mitzuwirken. Beide kommunalen Spitzenverbände haben gegenüber dem MS deutlich gemacht, dass eine derart weitgehende Empfehlung eine Gremienbefassung erfordert.

Daraufhin hat das Sozialministerium die vorgelegte Entwurfsfassung zunächst ergänzt und zwischenzeitlich ganz zurückgezogen.

Da nicht auszuschließen ist, dass eine neue Landesregierung die Thematik erneut aufgreifen wird, halten wir es für sinnvoll, einen Beschluss des Präsidiums zu treffen, dass gegenwärtig keine Möglichkeit gesehen wird, an Festlegungen zum Prozess der Erarbeitung von Sozialzielen, die Inhalte und Verfahren der kommunalen Sozialplanung beschreiben, mitzuwirken.

Magdeburg, den 10.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Referentin Karin Becker  
**TOP 8** **Reform des SGB VIII;  
Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für behinderte  
Kinder und Jugendliche („Große Lösung SGB VIII“)**

---

**Anlagen** Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 09.03.2016

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Das Präsidium sieht wesentliche Fragen zur organisatorischen Umsetzung und zur Finanzierung einer Zusammenführung der Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) als ungeklärt an.*

*Der Zeitpunkt für die Reform erscheint zudem ungeeignet, weil die Herausforderungen aus der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bisher nicht bewältigt sind.*

**Begründung:**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant noch in dieser Legislaturperiode eine umfassende Reform des SGB VIII. Die Eckpunkte hierfür sind in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD angelegt. Folgende Eckpunkte sind vom BMFSFJ gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden dargelegt worden:

*Verwirklichung der sog. „inkluisiven Lösung“*

Der politische Wille der Bundesregierung steht, grundsätzlich die Kinder und Jugendlichen aus der Eingliederungshilfe (SGB XII) herauszulösen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu betreuen. Dies würde umfassende Veränderungen im System der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere auf Seiten der kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit sich bringen. Ziel ist u. a. eine weitgehende Beseitigung der Schnittstellen zwischen den bislang bestehenden Systemen, insbesondere zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Eine wesentliche Herausforderung dabei ist, die bisherigen Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche in einem gemeinsamen („inklusiven“) Tatbestand zusammenzuführen. Dies soll in der Weise geschehen, dass Kinder und Jugendliche dann einen Anspruch auf Leistung zur Teilhabe durch Förderung ihrer Erziehung und Entwicklung haben, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate oder die soziale Entwicklung ihrer Persönlichkeit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung nach fachlicher Kenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der bisherige Anspruch der Sorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung soll in einen Anspruch des Kindes und Jugendlichen auf Unterstützung und Teilhabe umgeformt werden.

Da sich zahlreiche Folgeregelungen an die neue Ausgestaltung stellen würden, ist vorgesehen, einen Übergangszeitraum von mindestens fünf Jahren vorzusehen – ab der gesetzgeberischer Entscheidung des Bundes bzw. des Inkrafttretens. Die Länder müssen umfangreiche Folgeentscheidungen treffen, die sich auf die Zuweisung der Verwaltungskompetenzen, die Finanzströme und ggf. auch weitere strukturelle bzw. fachliche Entscheidungen beziehen.

Weitere offene Fragen sind die Altersgrenze und deren Ausgestaltung, die Konzeption des Leistungskatalogs und Fragen der Kostenheranziehung von Eltern.

Im Hinblick auf die Umstellungskosten und die Personalkosten bei den kommunalen Trägern geht das BMFSFJ von eher maßvollen Steigerungen aus. Diese Schätzungen sind zum einen stark von der derzeitigen und zukünftigen landesrechtlichen Ausgestaltung abhängig und zum anderen auch nicht belastbar zu prognostizieren. Dies gilt insbesondere für sog. Effizienzgewinne. Wir gehen daher von deutlichen Mehrbelastungen aus.

### *Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung*

Bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sollen insbesondere die Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendämter verbessert werden. Auch die Möglichkeiten, sozialräumliche Strukturen zur Erfüllung von individuellen Leistungsansprüchen zu nutzen, soll deutlich verbessert werden.

### *Heimaufsicht und Pflegekinderwesen*

Die Heimaufsicht wird auf Initiative der Länder weiterentwickelt. Hier soll insbesondere § 45 SGB VIII überarbeitet werden. Im Hinblick auf das Pflegekinderwesen ist vorgesehen, die Stellung der Pflegeeltern zu stärken, wenn Kinder lange bei ihnen betreut werden.

Einen Referentenentwurf soll im Mai 2016 vorliegen. Dieses Vorhaben wird begleitet von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

In diesem Zusammenhang steht, dass die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) eingehend über Erforderlichkeit und Inhalt einer Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII diskutiert hat. Wesentliche Inhalte waren dabei u. a. die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis bei den Trägern, die Verbesserung der Beteiligung junger Menschen, die Vornahme

von Überprüfungen in Einrichtungen und Verbesserungen bei den Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen. Die Bundesverbände der kommunalen Spitzenverbände sind frühzeitig über die Aktivitäten informiert worden.

Die JFMK hat beschlossen, Änderungsvorschläge zu den §§ 45 ff. SGB VIII dem BMFSFJ zu übermitteln und zu bitten, diese bei der für dieses Jahr geplanten Änderung des SGB VIII zu berücksichtigen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 26.02.2016 die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise sowie die kommunalen Spitzenverbände zu der Reform des SGB VIII und den Vorschlägen zur Weiterentwicklung der § 45 ff. SGB VIII informiert. Das Ministerium lässt Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Reform besonders unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche erkennen.

Der SGSA hat gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt gegenüber dem Sozialministerium zu der Reform des SGB VIII und den Vorschlägen zur Weiterentwicklung der § 45 ff. SGB VIII Stellung genommen. Wir haben uns im Wesentlichen kritisch geäußert, weil wesentliche Fragen zur organisatorischen Umsetzung und zur Finanzierung einer Zusammenführung der Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) ungeklärt sind. Überdies ist der Zeitpunkt für die Reform ungeeignet, weil die Herausforderungen aus der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bisher nicht bewältigt sind. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände.

Magdeburg, den 11.3.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Referent Uwe Baier  
**TOP 9** **Breitband-Ausbau in Sachsen-Anhalt;  
Sachstand, Förderung und Telekom**

---

**Anlagen** Übersicht Breitbandförderprogramme Bund und Land

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** **Kenntnisnahme**

**Begründung:**

Die Bundesregierung hat in der digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat sich diesem Ziel angeschlossen und will bis zum Ende des Jahres 2018 die flächendeckende Versorgung mit Next Generation Access Breitbandzugangsnetzen von mindestens 50 Mbit/s erreichen. In Gewerbegebieten macht das Land die Vorgabe, dass nur Netze mit Bandbreiten von 100 Mbit/s symmetrisch (Download/ Upload) gefördert werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 22.10.2015 die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Die Staatskanzlei des Landes Sachsen Anhalt veröffentlichte am 27.10.2015 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt. Das BMVI hat seine Förder-richtlinie mit 2,7 Milliarden Euro untersetzt. Das Land Sachsen-Anhalt stellt Fördermittel in Höhe von ca. 140 Millionen Euro (ELER, EFRE, Versteigerungserlöse digitale Dividende II) zur Verfügung.

Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hat gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden über eine europaweite Ausschreibung fünf Breitbandberatungsunternehmen ausgewählt, die für die Kommunen den gesamten Breitbandausbauprozess von der Planung, Ausschreibung, Fördermittelbeantragung, Bauüberwachung und Abnahme übernehmen sollen.

Der Basisfördersatz des Bundes beträgt grundsätzlich 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 70 %. Das Land Sachsen-Anhalt fördert bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Grundsätzlich muss ein Eigenmittelbeitrag der Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Aufgaben verbleiben. Der Bund erlaubt jedoch den Ländern, diesen Eigenmittelbeitrag zu übernehmen, wenn eine Kommune Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt.

Die Staatskanzlei empfiehlt den Kommunen, zunächst Bundesfördermittel zu beantragen. Danach soll ein Fördermittelantrag beim Land (Investitionsbank) gestellt werden. Das Land wird dann jeweils so viel Fördermittel gewähren, um einen Fördersatz von 90 % - bzw. 100 % für Kommunen in Haushaltskonsolidierung - zu erreichen.

Damit ergibt sich für die Kommunen in Sachsen-Anhalt die komfortable Situation, dass in den Räten nur die Breitbandausbaubeschlüsse gefasst werden müssen. Alle anderen Tätigkeiten werden von den zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen übernommen. Kommunen die sich in Haushaltskonsolidierung befinden, erhalten einen Fördersatz von 100 %.

Problematisch ist das Verhalten der Telekom, die flächendeckende kommunale Ausbaupläne kurzfristig mit eigenen Ausbauankündigungen in wirtschaftlich interessanten Gebieten torpediert. Dadurch werden sinnvollerweise gemeinsam zu erschließende Gebiete auseinandergerissen, Fördermittel nicht gewährt - weil ein marktgetriebener Ausbau stattfindet - und es bleiben ländliche Gebiete unterversorgt, die anschließend von den Kommunen mit sehr hohem (Fördermittel-)Aufwand ausgebaut werden müssten.

Der von der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt einberufene Steuerungskreis Breitband befasst sich mit den Grundsätzen des Breitbandausbaus im Land. Ihm gehören Vertreter der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft, der EU-Zahlstelle, der Investitionsbank, der zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen und der kommunalen Spitzenverbände an.

Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände und Empfehlung der zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen fasste der Steuerungskreis am 15.01.2016 den Beschluss Vectoring nicht zu fördern, weil damit die durch die Förderrichtlinien vorgegebene Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s flächendeckend nicht erreicht werden kann.

Die wichtigsten Inhalte der Bundes- und der Landesförderrichtlinie können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Magdeburg, den 10.03.2016  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

**TOP 10** **Mitarbeit in anderen Institutionen**

**10.1** ***Benennung eines Mitgliedes im Verwaltungsrat des  
Talsperrenbetriebes (TSB)***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beruft Herrn Verbandsgeschäftsführer Lutz Günther, Zweckverband Ostharz, als Mitglied im Verwaltungsrat des Talsperrenbetriebes (TSB).***

**Begründung:**

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nimmt im Verwaltungsrat des Talsperrenbetriebes einen Sitz war. Diese Aufgabe hat bisher Herr Verbandsgeschäftsführer Lutz Günther, Zweckverband Ostharz, für den SGSA übernommen. Am 18.4.2016 endet die Berufung im oben genannten Verwaltungsrat und es ist eine Neubenennung nötig.

Die Bereitschaft zur weiteren Übernahme der Tätigkeit im Verwaltungsrat des Talsperrenbetriebes von Herrn Verbandsgeschäftsführer Lutz Günther liegt der Landesgeschäftsstelle vor.

Magdeburg, den 16.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker  
**TOP 10** **Mitarbeit in anderen Institutionen**  
**10.2** ***Neubesetzung der Gremien der NORD/LB***

---

**Anlagen** Benennungsschreiben vom 16.03.2016

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** ***Zustimmende Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt hatte um Benennung der Gremienmitglieder der Nord/LB für die neue Wahlperiode gebeten. Da der Verband bis Ende März 2016 eine Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände eingefordert hat, haben wir mit dem als Anlage beigefügten Schreiben die kommunalen Vertreter benannt. Alle Benannten waren bisher bereits Mitglieder der Gremien der Nord/LB. Wir hatten uns im Vorfeld mit dem Landkreistag auf eine Wiederbestellung der Mitglieder verständigt.

Magdeburg, den 10.03.2016  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

**TOP 11** **Verbandsangelegenheiten**

**11.1** ***52. Kreisvorstandskonferenz am 20.06.2016 in Wernigerode;  
Stand der Vorbereitungen***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Die 52. Kreisvorstandskonferenz wird am 20.06.2016 im Ratsaal des Rathauses der Stadt Wernigerode durchgeführt.

Für die 52. Kreisvorstandskonferenz sollte das Thema „Erwartungen der Städte und Gemeinden an die neue Landesregierung und den Landtag“ gewählt werden. In Vorbereitung der 52. Kreisvorstandskonferenz sind nicht nur die organisatorischen Gegebenheiten, wie Tagungsort und Versorgung abgeschlossen, sondern nach erfolgter Landtagswahl am 13. März 2016 werden wir ein Save the Date an alle im Landtag vertretenen Fraktionen zur Ankündigung des Termins und des Themas versenden.

Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt wurde bereits mit einer Vorankündigung über diesen Termin informiert, damit der/die Ministerpräsident/Ministerpräsidentin den Termin frühzeitig planen kann.

Magdeburg, den 10.03.2016  
Lau-he

|                              |                                                                                                      |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Präsidiumssitzung Nr.</b> | 169                                                                                                  |
| <b>Datum:</b>                | 05.04.2016                                                                                           |
| <b>Ort:</b>                  | Kloster Huysburg                                                                                     |
| <b>Bearbeiter:</b>           | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann                                                                   |
| <b>TOP 11</b>                | <b>Verbandsangelegenheiten</b>                                                                       |
| <b>11.2</b>                  | <b>14. Mitgliederversammlung am 19.09.2016 in der Lutherstadt Wittenberg; Stand der Vorbereitung</b> |
| <hr/>                        |                                                                                                      |
| <b>Anlagen</b>               | ./.                                                                                                  |
| <hr/>                        |                                                                                                      |
| <b>Bisherige Beratung:</b>   | 168. Präsidiumssitzung am 15.02.2016 (TOP 16.5)                                                      |
| <hr/>                        |                                                                                                      |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>   | <b><i>Kenntnisnahme</i></b>                                                                          |

**Begründung:**

Wie in der 168. Sitzung des Präsidiums am 15.02.2016 unter Tagesordnungspunkt 16.5 mitgeteilt, findet die 14. Mitgliederversammlung des SGSA am 19.9.2016 auf Einladung der Lutherstadt Wittenberg in Wittenberg statt. Die Mitgliederversammlung wird im Stadthaus der Lutherstadt Wittenberg durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung soll zum Thema „Quo vadis Europa - Die Europäische Union zwischen Bürokratie und Zukunft“ durchgeführt werden. In Vorbereitung der Mitgliederversammlung wurden bereits Gespräche mit den Europa-Abgeordneten Arne Lietz (SPD) und Sven Schultze (CDU) geführt. Das Europabüro des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wurde über seinen Leiter, Dr. Klaus Nutzenberger, ebenfalls kontaktiert und um Mitarbeit zur Mitgliederversammlung gebeten. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung erhalten die im neuen Landtag Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen nach Durchführung der Landtagswahl ein Save the Date zur Ankündigung des Themas und des Datums. Die Staatskanzlei ist ebenfalls über diesen Termin informiert.

Weitere Einzelheiten zur Vorbereitung werden wir in der Sitzung vortragen.

Magdeburg, den 10.03.2016  
Jl-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff

**TOP 12** **Mitteilungen**

**12.1** ***Verwaltungsverfahren von der Stadt Hecklingen gegen den Ablehnungsbescheid einer beantragten Liquiditätshilfe – Urteil VG Magdeburg vom 17.02.2016***

---

**Anlagen** Urteil VG Magdeburg vom 07.02.2016

---

**Bisherige Beratung:** 163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 (TOP 10)

---

Am 17. Februar 2016 fand vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg die mündliche Verhandlung hinsichtlich der Klage der Stadt Hecklingen (Klägerin) gegen den Ablehnungsbescheid des Ministeriums der Finanzen (Beklagter) bezüglich einer beantragten Liquiditätshilfe statt. Mit der Klage begehrte die Klägerin die Neubescheidung des Antrags auf eine Liquiditätshilfe durch den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Im Rahmen der Klage wurden auch Fragen von überörtlicher Bedeutung aufgeworfen, so u.a., inwieweit der Beklagte im Rahmen seiner Entscheidung über Anträge nach § 17 FAG befugt ist, eine um Liquiditätshilfe nachsuchende Gemeinde in ausschließlicher Anwendung seines Runderlasses für die Zuweisung zum Ausgleichstock verbindlich vorzugeben, welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zunächst von der Gemeinde beschlossen und umgesetzt werden müssen, bevor ein Antrag auf Liquiditätshilfe gestellt und mit einer teilweisen Gewährung von Liquiditätshilfen gerechnet werden kann. Dieser Wechsel von einer die Liquiditätshilfe begleitenden Auflage hin zu einer vorgeschalteten Bedingung war ein zentraler Kritikpunkt der Kommunen im Hinblick auf die Verschärfung bei der Ausreichung von Mitteln aus dem Ausgleichstock. Des Weiteren war das Klageverfahren auch deshalb von kommunalübergreifender Relevanz, weil die Klägerin grundsätzliche Fragen zur Ermessensausübung des Beklagten aufgeworfen hat. Aufgrund der kommunalübergreifenden Relevanz hatte das Präsidium 16.02.2015 beschlossen, sich mit maximal 1.500 € aus dem Prozesskostenfonds des SGSA an dem Verfahren zu beteiligen.

Mit dem uns zugegangenen Urteil des VG Magdeburg (Az.: 9 A 430/14 MD) vom 07.02.2016 (Anlage) wurde die Klage der Stadt Hecklingen abgewiesen. Die Urteilsbegründung ist im Hinblick auf die erhofften Aussagen in Bezug auf die mit dem neuen Ausgleichstockerlass ab 2014 eingeführten vorab zu erfüllenden Bedingungen und die Ermessensausübung enttäuschend. Das Gericht hat sich mit diesen Fragen nicht befasst. Hinsichtlich der zu § 17 FAG

bisher ergangenen Erlasse über Zuweisungen aus dem Ausgleichstock vom 03.05.2011, 15.04.2014 und 08.05.2015 hält das Gericht sogar fest, dass dieses im Wesentlichen inhaltsgleich seien. Eine Aussage zu der ab 2014 vorgenommenen grundlegenden Änderung in Form vorgeschalteter Bedingungen erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Ansatzes der Klägerin, dem Beklagten u.a. Ermessensfehler bzw. Ermessensausfall nachzuweisen hält das Gericht fest, dass es für die Beurteilung dahinstehen kann, ob die Gewährung von Liquiditätshilfen im Ermessen des Beklagten steht oder ob die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 1, wonach kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Bedarfszuweisungen besteht, eher dafür spricht, dass der Anspruch einer Gemeinde auf Gewährung von Bedarfszuweisung im Sinne einer gebundenen Entscheidung zu prüfen ist und nur wegen der begrenzten Verfügbarkeit der Mittel im Ausgleichsstock der Behörde bei der Auswahl der die Voraussetzungen erfüllenden Gemeinde ein Ermessen zur Seite gestellt ist. Selbst wenn es sich um eine reine Ermessensentscheidung handeln sollte, wäre laut Gericht die Ermessensausübung des Beklagten durch § 17 Abs. 1 Satz 1 FAG insoweit abgedeckt, dass die Gewährung nur dann erfolgen darf, wenn eine haushaltsrechtliche Notlage in den vom Gesetz definierten Sinne vorliegt.

Dementsprechend setzt sich das Gericht in seinen weiteren Ausführungen mit der Definition einer haushaltsrechtlichen Notlage auseinander und kommt im Fall der Klägerin zum Schluss, dass eine solche nicht vorliege, da sie nicht genügend eigene Anstrengungen unternommen habe, um in den Genuss von Leistungen aus dem Ausgleichsstock zu gelangen.

So definiere § 17 FAG als eine solche Notlage insbesondere jenen Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Demnach sind Bedarfszuweisungen als auch Liquiditätshilfen nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln sowie den zu sonstigen Drittmitteln der Kommune zur Verfügung zu stellen. Dabei sei die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG LSA) zwingende Voraussetzung für die Bewilligung. Zudem müsse die Kommune zur Gewährung einer Liquiditätshilfe belegen können, dass ihre Liquidität zu einem bestimmten Stichtag nicht mehr gegeben sei und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden könnten. Des Weiteren bedürfe es des Nachweises, dass sie alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt hat, und dies, bevor sie einen Antrag auf Liquiditätshilfe stellen könne.

Das Gericht betont mit Verweis auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts aus 2012 zur Klage gegen das FAG 2010/2011, dass die Gewährung von Bedarfszuweisungen nicht verfassungsrechtlich durch Art. 87 Abs. 3, 88 LVerf geboten sei. Denn laut Gericht wird eine angemessene Finanzausstattung durch die im Übrigen für die Gemeinden vorgesehenen Leistungen nach dem FAG gewährt. Die damit postulierte Freiwilligkeit der Leistungen aus dem Ausgleichsstock (die von der Klägerin nie in Frage gestellt wurde), die der Grund für den Klageansatz einer beabsichtigten Neubescheidung, erlaube dem Gesetzgeber an die Gewährung von Leistungen besondere Anforderungen zu stellen. Die letztlich vom Gericht vorzunehmende Beurteilung, inwieweit die zuvor vom Gericht definierte Notlage (nicht ausreichende Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen) vorliege, müsse sich stets an einer Betrachtung der Gesamtsituation des kommunalen Haushalts

orientieren. Dabei stellen die unbestimmten Rechtsbegriffe "Einnahmemöglichkeiten" und "unabweisbare Ausgabeverpflichtungen" die äußeren Grenzen dar, an denen sich Behörden und Gerichte bei ihrer Entscheidung nach § 17 Abs. 1 FAG LSA zu orientieren haben.

Nach Auffassung des Gerichts muss eine Gemeinde, sofern sie zusätzliche Leistungen des Staates in Anspruch nehmen will, ggf. auch "Sonderopfer" bringen. Insofern könne die Klägerin nicht dauerhaft damit gehört werden, höhere Abgaben seien ihren Bürgern nicht zuzumuten.

Zu den Konsolidierungsmaßnahmen nimmt das Gericht eine Abstufung und damit auch eine Wertung vor. Zum einen differenziert das Gericht, ob diese auf eine Eigeninitiative der Kommunen oder auf Verfügungen seitens der Kommunalaufsicht oder Auflagen im Zusammenhang mit bereits früher gewährten Ausgleichstockleistungen zurückzuführen sind. Zum anderen wird auch das Ausmaß der konkreten Konsolidierungsmaßnahme betrachtet. Für die Inanspruchnahme von "Sonderleistungen" des Staates sei zu erwarten, dass Anstrengungen unternommen werden, die über das hinausgehen, was allgemein üblich ist.

Aus der Sicht des SGSA ist hier noch Folgendes anzumerken:

1. Das Gericht hat wichtige Fragen von überörtlicher Bedeutung bei der Bescheidung von Liquiditätshilfe-Anträgen nicht erörtert und bewertet.
2. Das Gericht hat keine Stellung bezogen zur Verschärfung des Erlasses, der vor allem jetzt ganz neu fordert, dass alle Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung bereits vor der Beantragung von Liquiditätshilfen umgesetzt sein müssen.
3. Das Gericht äußert sich nicht zur Frage der Wirkung einzelner, bereits eingeleiteter Konsolidierungsmaßnahmen. Die Stadt hatte auch vorgetragen, dass selbst beim Umsetzen aller Maßnahmen eine strukturelle Unterdeckung erhalten bleibt.
4. Neu ist auch der Ansatz, dass das Gericht bewertet, ob aus eigenem Antrieb Konsolidierungsmaßnahmen veranlasst worden sind oder ob es sich um eine Weisung der Aufsichtsbehörden handelt. Nur im ersten Fall will das Gericht wohl die Anstrengungen als ausreichend ansehen.
5. Eine neue Rechtsprechung verfolgt das Gericht auch hinsichtlich der geforderten Höhe der Konsolidierungsmaßnahmen. Ob und inwieweit angeordnete Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen adäquat zur Leistung der Stadt gegenüber ihren Bürgern ist, hat das Gericht ebenso wenig geprüft wie die Frage, ob ein Steuersatz im Wettbewerb vergleichbarer Städte für die jeweilige Stadt geboten und durchsetzbar ist.

Magdeburg, den 10.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Referentin Karin Becker

**TOP 12** **Mitteilungen**

**12.2** ***Besetzung der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der 5. Amtsperiode***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Nach § 78g Abs. 1 SGB VIII sind in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Einrichtungen zu besetzen. Im Land Sachsen-Anhalt ist eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII eingerichtet.

Die 4. Amtsperiode der Schiedsstelle endete am 31.12.2015. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat – im Vorgriff auf die Neuregelung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII – um Benennung der Mitglieder für die 5. Amtsperiode gebeten.

Eine Neuregelung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ist insbesondere deshalb erforderlich geworden, weil infolge der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) ab dem 1. Januar 2015 nach § 11a Abs. 2 KiFöG ein Schiedsverfahren vorgesehen ist. Für dieses Schiedsverfahren soll ebenfalls die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII zuständig sein.

In der – derzeit vor der Veröffentlichung stehenden – Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ist vorgesehen, dass für die Verfahren nach § 11a Abs. 2 KiFöG an die Stelle eines Mitgliedes, das die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vertritt, ein Mitglied tritt, das die kommunalen Einrichtungsträger vertritt.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII *neu* bestellt der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt das Mitglied und dessen Stellvertreter, die die gemeindlichen Einrichtungsträger vertreten sowie ein Mitglied und dessen Stellvertreter, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII *neu*).

Der Verordnungsentwurf sah ursprünglich keine Vertretung der gemeindlichen Einrichtungsträger in der Schiedsstelle vor. Der SGSA hat in seinen Stellungnahmen gegenüber dem Sozialministerium diese Vertretung eingefordert, da die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden gegenwärtig mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen im Land tragen. Das Sozialministerium hat der Forderung des SGSA Rechnung getragen.

Wir hatten im Weiteren angeregt, in der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII die Bildung von zwei Spruchkörpern/Kammern (Erziehungshilfen sowie KiFöG) mit einer insoweit unterschiedlichen Zusammensetzung vorzusehen. Dieser Anregung ist das Sozialministerium nicht gefolgt.

Die kreisfreien Städte haben zwischenzeitlich gegenüber der Landesgeschäftsstelle die Personen benannt, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII vertreten sollen. Drei kreisangehörige Städte haben die Mitarbeiter benannt, die die gemeindlichen Einrichtungsträger in der Schiedsstelle vertreten sollen.

Aufgrund dieser Vorschläge haben wir gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII beim Ministerium für Arbeit und Soziales in die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für die Bank der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt:

als Mitglied: Frau Dr. Cornelia Arnold  
Leiterin des Jugendamtes  
Landeshauptstadt Magdeburg

als 1. Stellvertreterin: Frau Heike Förster  
Leiterin des Jugendamtes  
Stadt Dessau-Roßlau

als 2. Stellvertreter: Herrn Tino Sattler  
Fachbereich Bildung  
Stadt Halle (Saale)

Als Mitglied und dessen Stellvertreter, die die gemeindlichen Einrichtungsträger vertreten, haben wir benannt:

als Mitglied: Herrn Jan Hädrich  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes  
Stadt Zerbst/Anhalt

als 1. Stellvertreter: Herrn Philipp Eysel  
Fachbereichsleiter Recht, Ordnung und Soziales  
Stadt Blankenburg (Harz)

als 2. Stellvertreter: Herrn Bernhard Krömer  
Sachgebietsleiter Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohngeld  
Stadt Quedlinburg

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 15.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker  
**TOP 12** **Mitteilungen**  
**12.3** ***Geschäftsführervertrag Hillebrand für die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

In der 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOP 7) haben wir Ihnen den Geschäftsführervertrag von Herrn Detlef Hillebrand für die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) vorgelegt. Die Gesellschaft ist die Rechtsnachfolgerin der KOWISA-Komplementär GmbH und verwaltet die Beteiligung des SGSA an der KOWISA. In dem Vertrag war vorgesehen, Herrn Hillebrand eine monatliche Vergütung von 500 Euro zu gewähren. Zwischenzeitlich hat die Steuerberaterin empfohlen, Herrn Hillebrand nur eine Vergütung von 450 Euro/monatlich – analog der Minijob-Regelung – zu gewähren, da dies für ihn steuerrechtlich wesentlich günstiger ist. Im Brutto ist die entsprechende Zahlung auch für den SGSA nicht teurer. Wir beabsichtigen deshalb, den Vertrag entsprechen zu unterzeichnen.

Magdeburg, den 15.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

**TOP 12** **Mitteilungen**

**12.4** ***Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Wie in der 168. Sitzung des Präsidiums am 15.02.2016 (TOP 7) berichtet, hat das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BaRoV) einen Zuordnungsbescheid über die Zuordnung der Anteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (FEO) an die anspruchsberechtigten Städte, Gemeinden und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt und Sachsen erlassen. Noch bevor der Bescheid rechtskräftig wurde, hat die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), die sich selbst bereits in Liquidation befindet, die Erwerber der Anteile an der FEO aufgefordert, gegen den Zuordnungsbescheid zu klagen, um auf diesem Wege Schaden von der BvS abzuwenden. Begründet wird diese Schadensabwendungspflicht mit Klauseln des Erwerbervertrages von 1994.

Im Einzelnen wurden die Kommunalen Werke Leipzig (KWL), die Fernwasser-Sachsen-Anhalt GmbH (FSA) und gemeinsam die sogenannte „große GbR“ – heute bestehend aus der FSA und den KWL – aufgefordert, zu klagen. Alle drei Rechtssubjekte haben inzwischen Klage erhoben. Daneben wendet sich die Stadt Leuna gegen die Zuordnung ihrer Anteile an den örtlichen Zweckverband. Auch das hiesige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat (offensichtlich) einer solchen Klageerhebung nicht widersprochen. Die Zuordnung der FEO-Anteile wird sich deshalb weiter hinziehen. Wir bemühen uns zwischenzeitlich darum, mit Empfehlungen des MLU und des MI Sachsen-Anhalt eine öffentlich-rechtliche Bündelung der Anteile in Sachsen-Anhalt zu erreichen. Das könnte ein Zweckverband, aber auch eine Anstalt des öffentlichen Rechts sein.

Magdeburg, den 15.03.2016

|                              |                                                             |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>Präsidiumssitzung Nr.</b> | 169                                                         |
| <b>Datum:</b>                | 05.04.2016                                                  |
| <b>Ort:</b>                  | Kloster Huysburg                                            |
| <b>Bearbeiter:</b>           | Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker                     |
| <b>TOP 12</b>                | <b>Mitteilungen</b>                                         |
| <b>12.5</b>                  | <b><i>Feuerwehrunfallkasse Mitte - Geschäftsführung</i></b> |
| <hr/>                        |                                                             |
| <b>Anlagen</b>               | ./.                                                         |
| <hr/>                        |                                                             |
| <b>Bisherige Beratung:</b>   | ./.                                                         |
| <hr/>                        |                                                             |

Nach längeren Verhandlungen mit dem Sozialministerium ist es gelungen, die Bestellung der seit 2008 amtierenden Geschäftsführerin der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Frau Iris Petzold, als Geschäftsführerin zu erreichen. Neben dem SGSA hat der Vorstand der FUK-Mitte an den Verhandlungen mitgewirkt.

Frau Petzold ist damit ab 10.03.2016 nunmehr auch formell zur Geschäftsführerin bestellt, ein Amt, das sie bereits seit fast acht Jahren ausübt. In der letzten Phase hat sich Frau Staatssekretärin Naumann, Ministerium für Arbeit und Soziales, in der Sache konstruktiv engagiert.

Magdeburg, den 15.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

**TOP 12** **Mitteilungen**

**12.6** ***Verbeamtung in den Kommunen***

---

**Anlagen** Erlass vom 12.02.2016

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Mit Datum vom 12.02.2016 hat das Ministerium für Inneres und Sport einen Erlass zu „Verbeamtungen in Kommunen“ herausgegeben. Der Erlass spiegelt in weiten Bereichen die auch vom SGSA vertretene Rechtsauffassung zu Verbeamtungen im Bereich der Stadt- und Gemeindeverwaltungen wider. Nachdem es gerade in jüngster Vergangenheit mehrfach Probleme in einzelnen Verwaltungen gegeben hat, weil nicht einmal der Stellvertreter des Bürgermeisters verbeamtet war, ist es angezeigt, noch einmal auf die Verbeamtung von hoheitlich tätigen Funktionsträgern hinzuweisen. Gerade vor dem Hintergrund des jetzt anstehenden Generationswechsels können Stellen für Beamte auch zur langfristigen Bindung neuer Mitarbeiter dienen.

Wir bemühen uns derweil im Bereich der Landespolitik darum, für die Landes- und Kommunalbeamten des Landes Sachsen-Anhalt den Anschluss an die allgemeinen Regeln der Beamtenbesoldung in den anderen Bundesländern und insbesondere beim Bund wieder herzustellen. Es wird deshalb – um eine nachhaltige Personalgewinnung sicherstellen zu können – unverzichtbar sein, auch Beamten in Sachsen-Anhalt Zug um Zug in den nächsten Jahren wieder Weihnachts- und Urlaubsgeld zu gewähren und die sogenannte „Kostendämpfungspauschale“ in der Beihilfe wieder abzuschaffen. Letztere hat sich vor allem auch als immenser Verwaltungsaufwand entpuppt.

Magdeburg, den 15.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

**TOP 12** **Mitteilungen**

**12.7** ***Beihilfe-Umlagekasse des KVSA***

---

**Anlagen** Mitgliederinformation des KVSA vom 17.12.2015

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Aus der Mitgliedschaft ist in den letzten Monaten immer Kritik am KVSA hinsichtlich des Terminlaufs bei den Beihilfeanträgen laut geworden. Wir haben im vergangenen Jahr mehrfach in den Gremien des KVSA auf die Kritik aus dem Kommunen hingewiesen und erreicht, dass der KVSA durch organisatorische Änderungen auf eine beschleunigte Abarbeitung der Beihilfeanträge hingewirkt hat. Wir sind sehr daran interessiert, von den Mitgliedern zu erfahren, ob die Maßnahmen des KVSA Wirkung gezeigt haben und würden uns freuen, wenn die Präsidiumsmitglieder hierzu ggf. Rückmeldung an die Geschäftsstelle geben würden.

Magdeburg, den 17.03.2016

**Präsidiumssitzung Nr.** 169  
**Datum:** 05.04.2016  
**Ort:** Kloster Huysburg  
**Bearbeiter:** Referentin Karin Becker

**TOP 12** **Mitteilungen**

**12.8** ***Bitte der Lutherstadt Eisleben um Unterstützung des SGSA in einem Klageverfahren wegen Kindertagesbetreuung in Nachbargemeinden***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Die Lutherstadt Eisleben hat mit Schreiben vom 25.02.2016, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen am 04.03.2016, um Vermittlung eines Rechtsbeistandes und um Unterstützung eines Musterklageverfahrens durch den SGSA gebeten.

In der Sache geht es um die Rechtmäßigkeit der Kostenbeitragserhebung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Nachbargemeinden.

Die Kostenbeitragssatzung der Lutherstadt Eisleben regelt, dass für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Lutherstadt Eisleben, die in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Lutherstadt betreut werden, der Durchschnitt des Kostenbeitrages der Kindertageseinrichtungen in Eisleben zugrunde gelegt wird.

Die Eltern der in den Nachbargemeinden betreuten Kinder haben Widerspruch gegen die Kostenbeitragsbescheide der Stadt Eisleben eingelegt. Diesen Widersprüchen wird Eisleben nicht abhelfen. Die Stadt Eisleben geht nach den Bekundungen der Eltern davon aus, dass die Eltern Klage beim Verwaltungsgericht erheben werden. Da die Thematik nach Auffassung der Stadt Eisleben ein allgemeines Problem bei der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes darstellt, das auch andere Gemeinden betrifft, bittet sie um Unterstützung der Stadt im Klageverfahren durch den SGSA.

Die Landesgeschäftsstelle hat Zweifel, ob die Kostenbeitragssatzung von Eisleben den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes LSA genügt, weil die Kostenbeitragspflicht, die Kostenbeitragsschuld und die Fälligkeit der Forderung möglicherweise nicht ausreichend geregelt sind. Es fehlen auch Regelungen über Stundungs- und Erlassmöglichkeiten.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Kostenbeitragssatzung gegen das KAG LSA verstößt und die Klage der Eltern Erfolg haben könnte, weil die Kostenbeitragssatzung rechtswidrig ist. Damit würde das aus Sicht Eislebens verfolgte Ziel, Klarheit über die Rechtmäßigkeit der Regelung des § 13 KiFöG (i. V. m. § 12b KiFöG) zu erhalten, nicht erreicht. Klarheit über die Rechtmäßigkeit der Regelung des § 13 KiFöG könnte nur über einen Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG erreicht werden. Das Verwaltungsgericht wird aber nicht das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen, wenn es für eine Entscheidung nicht auf die Gültigkeit des § 13 KiFöG ankommt (so bereits VG Magdeburg vom 01.10.2014 – AZ.: 350/13 MD).

Wegen der dargestellten Unsicherheiten in Bezug auf den Ausgang des Klageverfahrens erscheint eine Unterstützung des Klageverfahrens, insbesondere aus dem Prozesskostenfond des SGSA, nicht sinnvoll.